

Fuchshuber Steuerberatung GmbH Wirtschaftstreuhänder – Steuerberater Zauneggerstraße 8, 4710 Grieskirchen

Tel.: +43 7248 64748, Fax: +43 7248 64748-710

office@stb-fuchshuber.at www.stb-fuchshuber.at

DVR: 0843563

Firmenbuchnummer: 328303z Firmenbuchgericht: LG Wels UID: ATU64989178

Klienteninfo 02/2018

Inhaltsverzeichnis

- 1. Meldepflicht bestimmter Vorjahreszahlungen bis 28.2.2018
- 2. Sonderausgaben neues Formular L1d
- 3. Notwendige Nutzungsdauer einer Wohnung zur Begründung des Wohnsitzes
- 4. BMF-Info zu Verrechnungspreisen veröffentlicht

Meldepflicht bestimmter Vorjahreszahlungen bis 28.2.2018

Bis spätestens **Ende Februar 2018** müssen bestimmte Zahlungen, welche im Jahr **2017 getätigt** wurden, **elektronisch** gemeldet werden. Dies betrifft etwa Zahlungen an natürliche Personen **außerhalb eines Dienstverhältnisses**, wenn diese Personen beispielsweise als **Aufsichtsrat**, Stiftungsvorstand, selbständiger Vortragender, Versicherungsvertreter usw. tätig waren. Eine solche Meldung gem. **§ 109a EStG** - analog zu einem **Lohnzettel** bei Angestellten - muss Name, Anschrift sowie Versicherungsnummer bzw. Steuernummer des Empfängers enthalten und kann über Statistik Austria oder über http://www.elda.at vorgenommen werden. Auf eine **Meldung** kann unter gewissen **Betragsgrenzen verzichtet** werden.

Bestimmte ins Ausland getätigte Zahlungen im Jahr 2017 sind ebenso elektronisch zu melden (gem. § 109b EStG). Es handelt sich dabei grundsätzlich um Zahlungen für in Österreich ausgeübte selbständige Arbeit i.S.d. § 22 EStG, außerdem um Zahlungen für bestimmte Vermittlungsleistungen sowie bei kaufmännischer und technischer Beratung im Inland. Sinn und Zweck dieser Regelung ist die steuerliche Erfassung von Zahlungen, wobei es irrelevant ist, ob die Zahlung an beschränkt oder unbeschränkt Steuerpflichtige erfolgte oder sogar durch ein DBA freigestellt wurde. Aus weiteren Grenzen und Besonderheiten der Mitteilungspflicht von Auslandszahlungen (z.B. besteht keine Mitteilungspflicht für Zahlungen von unter 100.000 € an einen ausländischen Leistungserbringer) ist hervorzuheben, dass bei vorsätzlich unterlassener Meldung eine Finanzordnungswidrigkeit vorliegt, die bis zu einer Geldstrafe i.H.v. 20.000 € führen kann.



Sonderausgaben - neues Formular L1d

Die Systematik der Sonderausgaben hat sich in den Formularen des BMF für 2017 leider nicht vereinfacht. Im Hauptformular E1 bzw L1 sind nach wie vor die Beiträge für Versicherungen, Rückzahlungen von Darlehen und Zinsen für Wohnraumschaffung zu erfassen. Die Positionen betreffen zwar nur mehr Altverträge, begleiten uns aber dennoch weitere vier Veranlagungsjahre bis 2020. Dazu kommen die Zahlungen für Renten und dauernde Lasten, sowie die Steuerberatungskosten. Andere Sonderausgaben, welche nicht von der Übermittlungspflicht betroffen sind, müssen im neuen Formular L1d erfasst werden.

Folgende Sachverhalte sind für das Formular L1d vorgesehen:

- Von der Sonderausgaben-Datenübermittlung abweichende Berücksichtigung eines Beitrages an eine inländische Kirche oder Religionsgemeinschaft sowie abweichende Beiträge zum Nachkauf von Versicherungszeiten und zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung. Der klassische Fall ist die Übernahme der Zahlung für oder durch den Partner
- 10-Jahresverteilung für den Nachkauf von Versicherungszeiten
- Berücksichtigung ausländischer Spenden/ausländischer Kirchenbeiträge
- Betriebliche Spenden, die wegen der Überschreitung des Höchstbetrags als Sonderausgaben übermittelt wurden, jedoch als Betriebsausgaben geltend gemacht werden sollen

Das Formular L1d ist demnach NICHT für die Korrektur von Fehlern bei der elektronischen Datenübermittlung vorgesehen. Korrekturen müssen immer bei der empfangenden Organisation beantragt werden. Diese hat längstens innerhalb von drei Monaten eine Berichtigung vorzunehmen.

Übermittlung der Daten

In Fällen, in denen die Organisation nicht der Aufforderung zur korrekten Übermittlung nachkommt, können gemäß § 18 Abs 8 Z 3 lit b EStG dennoch die vom Steuerpflichtigen glaubhaft gemachten Beträge im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden. Die Einreichung wird in diesem Fall in Papierform vorzunehmen sein. Denkbar ist auch, dass das zur Identifizierung des Steuerpflichtigen benötigte und in der Meldung von der Organisation anzugebende sogenannte "verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben" (vbPK SA) nicht ermittelt werden kann. Es ist möglich, dass die vom Spender korrekt bekanntgegebenen Daten, nämlich Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum, nicht eindeutig mit dem Zentralen Melderegister abgeglichen werden können. Auch in diesem Fall wird eine Einreichung in Papierform erforderlich sein.

Grundsätzlich haben die empfangenden Organisationen bis längstens Ende Februar des Folgejahres Zeit, die Daten zu übermitteln. Es ist anzunehmen, dass dieser Zeitrahmen auch ausgeschöpft wird. Eine Übermittlung von Einkommensteuererklärungen bzw Arbeitnehmerveranlagungen mit übermittlungspflichtigen Sonderausgaben-Sachverhalten wird vor März 2018 daher nicht sinnvoll sein.

Notwendige Nutzungsdauer einer Wohnung zur Begründung des Wohnsitzes

Natürliche Personen sind in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie im Inland einen



Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die unbeschränkte Steuerpflicht hat zur Folge, dass die Steuerlast grundsätzlich aus allen in- und ausländischen Einkünften ("Welteinkommen") errechnet wird. Sind weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich, so können "Steuerausländer" in Österreich der beschränkten Steuerpflicht unterliegen. Ein Wohnsitz besteht laut BAO dort, wo jemand eine Wohnung innehat, die darauf schließen lässt, dass die Wohnung beibehalten und benutzt wird.

Vor dem **BFG** (GZ RV/3101107/2016 vom 12.9.2017) war nun strittig, ob ein italienischer Staatsbürger einen **Wohnsitz** (nach innerstaatlichem Recht) **in Österreich** begründet hatte oder nicht. Der Lebensmittelpunkt und der qualifizierte Wohnsitz der Familie lagen unstrittiger Weise in Italien. Jedoch hatte der Steuerpflichtige ein **Mehrparteienwohnhaus** in **Österreich** zur Hälfte geerbt, in dem ihm eine Wohnung **zumindest zeitweise** zur Verfügung stand. Die Wohnung wurde von ihm pro Jahr zwischen 14 und 21 Tage bewohnt, wobei die Wohnung selbst sich zumindest teilweise noch im **Rohbauzustand** befand.

Älterer **VwGH-Rechtsprechung** folgend reicht es bei der "**Innehabung**" aus, wenn die Wohnung **tatsächlich oder rechtlich** jederzeit **zur Verfügung steht**. Eine ununterbrochene tatsächliche Benützung der Wohnung ist nicht notwendig, um einen Wohnsitz zu begründen. Jedoch **muss die Wohnung**, wenn auch nicht ununterbrochen, doch **immer wieder tatsächlich genützt** werden.

Im Jahr 1990 hatte der VwGH bereits entschieden, dass es für die Begründung eines Wohnsitzes ausreicht, wenn eine Wohnung jährlich mehrere Wochen hindurch (i.d.R. zwei bis drei Monate) benutzt wird. Der **polizeilichen Hauptwohnsitzmeldung** kommt im Einzelfall jedenfalls **Indizienwirkung** zu, sie ist aber grundsätzlich nicht entscheidungsrelevant. Wenngleich für die Frage nach der Begründung des Hauptwohnsitzes nicht entscheidend, findet sich noch eine weitere Frist in der **Zweitwohnsitzverordnung**. Demnach wird ein Zweitwohnsitz in Österreich begründet, wenn eine Wohnung alleine oder gemeinsam mit anderen Wohnungen an **mehr als 70 Tagen** genutzt wird.

Das **BFG verneinte** die **unbeschränkte Steuerpflicht** in Österreich, da die **Dauer** der **Benützung** von 14 bis 21 Tagen pro Jahr **zu kurz** für die Begründung eines Wohnsitzes in Österreich sei. Zusätzlich wurde ausgeführt, dass die Wohnung aufgrund der unverputzten Wände sowie freiliegender Zu- und Abflussleitungen **nicht geeignet** war, dem Steuerpflichtigen ein den **persönlichen Verhältnissen** entsprechendes Heim zu bieten. Mangels Wohnsitz war demnach nur **beschränkte Steuerpflicht** in Österreich gegeben.

BMF-Info zu Verrechnungspreisen veröffentlicht

Seit dem Verrechnungspreisdokumentationsgesetz (VPDG) ist die standardisierte Verrechnungspreisdokumentationspflicht bereits für Wirtschaftsjahre ab dem 1.1.2016 in Österreich angekommen. Die Anforderungen an die Verrechnungspreisdokumentation sind im Detail in der Verrechnungspreisdokumentationsgesetz-Durchführungsverordnung enthalten. Der auf Aktion 13 des OECD BEPS-Projekts basierende dreiteilige Dokumentationsansatz umfasst Master File, Local File und den länderbezogenen Bericht (Country-by-Country Report). Das BMF hat Erläuterungen und Antworten zu Zweifelsfragen in einer Information (BMF-010221/0519-IV/8/2017 vom 4. Dezember 2017) zusammengefasst - nachfolgend werden ausgewählte Themen dargestellt.

Umsatzgrenze für den Eintritt in die standardisierte Dokumentationspflicht

Für den Eintritt in die Pflicht zur Aufbereitung von Master File bzw. Local File gem. VPDG ist auf die



Umsatzerlöse in den zwei vorangegangenen Jahren abzustellen. Wurden in diesen Jahren Umsatzerlöse von mehr als 50 Mio. € erzielt, kommt es im dritten Jahr zum Eintritt in die Verrechnungspreisdokumentationspflicht - unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Umsätze im dritten Jahr. Die BMF-Info betont, dass dabei auf die Umsatzerlöse i.S.d. UGB oder vergleichbarer Rechnungslegungsgrundsätze abzustellen ist (wie auch pro österreichischer "Geschäftseinheit/Unternehmen" insgesamt). An der 50 Mio. € Grenze ändert sich auch nichts, wenn der Konzern insgesamt die 750 Mio. € Schwelle für das Country-by-Country Reporting überschreitet (konsolidierter Konzernvorjahresumsatz), die oberste Muttergesellschaft in Österreich jedoch Umsatzerlöse von weniger als 50 Mio. € erzielt. Sie trifft dann im Regelfall keine Pflicht zur Erstellung eines Master Files bzw. Local Files.

Standardisierte Verrechnungspreisdokumentation trotz fehlender grenzüberschreitender Transaktionen

Bei Überschreiten der 50 Mio. € Schwelle müssen Unternehmen auch dann ein Local File bzw. als oberste Muttergesellschaft ein Master File erstellen, wenn sie zwar Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe sind, es aber keine grenzüberschreitenden konzerninternen Transaktionen gegeben hat. Allerdings trifft sie dann nur ein geringerer Dokumentationsaufwand, da innerstaatliche Transaktionen regelmäßig nicht ins Local File aufgenommen werden müssen. Die Darstellung innerösterreichischer Transaktionen im Rahmen der Verrechnungspreisdokumentation kann aber dann Sinn machen, wenn sich dadurch die Verrechnungspreis-situation der Gesellschaft insgesamt besser erklären lässt. Gleiches gilt, wenn innerstaatliche Transaktionen die Vorstufe für grenzüberschreitende Transaktionen sind.

Neben der Verpflichtung zur standardisierten Verrechnungspreisdokumentation können österreichische Unternehmen, welche die **50 Mio.** € **Grenze nicht überschreiten**, **freiwillig** die Vorgaben gem. VPDG bzw. entsprechend der Durchführungsverordnung befolgen. Bekanntermaßen sind Unternehmen unterhalb dieser Schwelle ja nicht generell von der Verrechnungspreisdokumentationspflicht befreit und müssen ebenso die **Fremdüblichkeit** ihrer **Verrechnungspreise nachweisen** können.

Kein fixer Betrag für die Auslegung von "Wesentlichkeit"

Die österreichischen Verrechnungspreisdokumentationsvorschriften sehen vor, dass konzerninterne Transaktionen dann zu dokumentieren sind, wenn sie "wesentlich" sind. Der BMF-Info folgend ist dabei nicht auf ein bestimmtes Transaktionsvolumen abzustellen, sondern die Wesentlichkeit ist pro Einzelfall aus dem Gesamtbild der Umstände abzuleiten. Dabei sind nicht nur quantitative Kriterien zu beachten und es muss mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers vorgegangen werden. Vergleichbares gilt für den angemessenen Grad der Detailliertheit bei der Aufbereitung der Verrechnungspreisdokumentation.

Verknüpfung zwischen Jahresabschluss und Verrechnungspreismethode

Hinter der Anforderung in der Durchführungsverordnung betreffend "Informationen und einen Aufteilungsschlüssel, aus denen hervorgeht, wie die bei der Anwendung der Verrechnungspreismethode verwendeten Finanzdaten mit dem Jahresabschluss verknüpft werden können" liegt die Verbindung zwischen der zur Anwendung kommenden Verrechnungspreismethode und dem Jahresabschluss (Ergebnissituation der Gesellschaft). So sollte es z.B. grundsätzlich möglich sein, bei Verwendung der Wiederverkaufspreismethode die (fremdübliche) Bruttomarge im Jahresabschluss der Gesellschaft wiederzufinden. Mehrere konzerninterne Transaktionen erfordern segmentierte Zahlen und erschweren den "Link" zwischen Verrechnungspreismethoden und Jahresab-



schluss üblicherweise.

Mitteilungspflicht beim Country-by-Country Report (länderbezogener Bericht)

Selbst wenn die **oberste Muttergesellschaft**, welche den länderbezogenen Bericht für die ganze Gruppe erstellen muss, im **Ausland ansässig** ist, müssen **österreichische Gesellschaften jährlich** dem Finanzamt mitteilen, welche Gesellschaft den länderbezogenen Bericht erstellen wird. Wesentlich ist der **Stichtag der obersten Muttergesellschaft** (z.B. 31.12.) und nicht der möglicherweise abweichende Stichtag der österreichischen Gesellschaft (z.B. 30.6.). Die Mitteilung an das österreichische Finanzamt hat spätestens am letzten Tag des berichtspflichtigen Wirtschaftsjahres zu erfolgen, wobei diese **Frist nicht verlängerbar** ist. Seit ein paar Monaten kann diese **Mitteilung** nicht nur mittels Formular (VPDG 1) erfolgen, sondern auch **über FinanzOnline**. Sofern einzelne Informationen in der Mitteilung fehlen oder sich geändert haben, kann innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Berichtswirtschaftsjahres eine **Korrektur der Mitteilung** im Wege von **FinanzOnline** vorgenommen werden.

